

Widmungsgedicht selbst als Kompilator des Werks nennenden Lupus ungewiss¹². Was den Abschnitt der „Kapitulariensammlung“ betrifft, so waren viele der darin enthaltenen Texte nur in Italien verbreitet, was die Frage aufwirft, woher Lupus von Ferrières sie bezogen haben sollte, wenn es sich bei ihm wirklich um den Kompilator des *Liber legum* gehandelt hätte¹³. Die vorliegende Arbeit geht nicht auf die Frage nach der Identität des Lupus ein, aber die hier vorgestellten Erkenntnisse können vielleicht hilfreich für ihre Beantwortung sein.

Abgesehen von der Frage der Autorschaft gibt es weitere ungelöste Fragen zur „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum*. Erstens fehlt ein Abschnitt zu Ludwig dem Frommen in dieser Sammlung (siehe Tabelle 1), obwohl Karl, Pippin (von Italien), Ludwig und Lothar im ersten Widmungsgedicht namentlich erwähnt werden¹⁴. Dies wird normalerweise damit erklärt, dass die „Kapitularien“ Ludwigs später von einem Anhänger Lothars entfernt worden seien¹⁵. Wenn das jedoch tatsächlich geschehen wäre, wäre es etwas seltsam, dass Ludwigs Name im

de Cysoing et de ses dépendances, par Ignace DE COUSSEMAKER (1886) S. 3. Dazu MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 62f. Patrick WORMALD, *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century* 1. Legislation and its limits (1999) S. 54, glaubt, dass mit dem *Liber de constitutionibus principum et edictis imperatorum*, der im selben Testament genannt wird, ebenfalls der *Liber legum* des Lupus gemeint sei, aber zwischen den beiden Büchern werden mehrere andere erwähnt, und es ist unwahrscheinlich, dass sich beide Einträge auf den *Liber legum* des Lupus beziehen. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 62, identifiziert den *Liber de constitutionibus principum et edictis imperatorum* als *Breviarium Alaricianum*.

12) Für Fragen rund um die Identifizierung des Lupus vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 6–8. Während Münsch sich eindeutig für Lupus von Ferrières ausspricht, verweist Harald Siems auf die mögliche Beteiligung mehrerer Redakteure am Teil mit den Leges, vgl. Harald SIEMS, *Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus*, in: *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, hg. von Harald SIEMS / Karin NEHLSSEN-VON STRYK / Dieter STRAUCH (*Rechtsgeschichtliche Schriften* 7, 1995) S. 29–72, hier S. 50–72. Vgl. auch WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 31–33. Britta Mischke schlägt eine neue These vor, nach der der hier erwähnte Lupus nicht Lupus von Ferrières sein kann (Vortrag am 23.01.2023 in Tübingen, eine Veröffentlichung ist geplant).

13) Münsch glaubt, dass sich Exemplare der von Lupus gesammelten Leges im Kloster Fulda befunden hätten, während die Vorlagen der „Kapitulariensammlung“ von Eberhard aus Italien nach Fulda geschickt worden seien, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 66f. und 266f.

14) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

15) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 257; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 111f.